

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON MACCITY

hinsichtlich des Verkaufs und der Lieferung von Sachen an Verbraucher und Unternehmen; Fassung vom November 2014

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

Für die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen:

Verbraucher: Ein Käufer als natürliche Person, die beim Abschluss des Vertrages, auf den die vorliegenden Bedingungen Anwendung finden, nicht in Ausübung eines Berufes oder einer betriebsgewöhnlichen Tätigkeit handelt.

Tag: Ein Kalendertag, der kein Samstag, Sonntag oder Feiertag im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Allgemeines Fristengesetz der Niederlande ist.

Käufer: Die Gegenpartei als natürliche oder juristische Person, die auch ein Verbraucher sein kann, mit der MacCity einen Vertrag schließt.

MacCity: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts MacCity B.V. mit Sitz in (8305 BP) Emmeloord (Niederlande) an der Straße Reaal 9^E, eingetragen im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 60196106, sowie ihre Rechtsnachfolger.

Schriftlich: Unter schriftlich wird in den vorliegenden Bedingungen eine Mitteilung verstanden, die auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail ergangen ist.

Artikel 2 - Anwendungsbereich

1. Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen finden Anwendung auf
 - (i) jeden Kaufvertrag, der zwischen MacCity und dem Käufer geschlossen wurde, wobei Handlungen inbegriffen sind, die dem (möglichen) Abschluss des Kaufvertrages vorausgehen, wie etwa Gespräche über ein Angebot und die Abgabe eines Angebots;
 - (ii) jedes sonstige Rechtsverhältnis, bezüglich dessen die Parteien die Anwendbarkeit vereinbaren.

2. Wurde die Anwendbarkeit der vorliegenden Bedingungen einmal vereinbart, so gilt, dass diese von Rechts wegen auch auf zukünftige, gleich geartete Verträge Anwendung finden, so dass der Anwendungsbereich nicht erneut ausdrücklich vereinbart zu werden braucht und die Bedingungen nicht erneut zur Verfügung gestellt zu werden brauchen.

3. Die Anwendbarkeit der vorliegenden allgemeinen Bedingungen schließt die Anwendbarkeit jeglicher allgemeiner Bedingungen des Käufers aus. Die Anwendbarkeit der vorliegenden Bedingungen schließt jedoch nicht die Geltung ergänzender allgemeiner Bedingungen aus, die von MacCity angewendet werden können. Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen der verschiedenen Bedingungen gilt die Bestimmung, die MacCity nach ihrem Ermessen die beste Rechtsstellung bietet.

4. Die allgemeinen Bedingungen sind in niederländischer und deutscher Sprache verfasst; bei Abweichungen zwischen der deutschen und der niederländischen Fassung überwiegt der niederländische Wortlaut.

Artikel 3 - Angebote

1. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich alle angegebenen Preise exklusive MwSt. und (eventueller) Entsorgungsabgaben, Ein- und Ausfuhrzölle, Versicherungen, Versand- und Transportkosten und anderer Formen von Steuern, Abgaben und zusätzlichen Kosten. Derartige Kosten jeglicher Form dürfen dem Käufer in Rechnung gestellt werden, soweit diese seitens MacCity anfallen.

2. Abbildungen von den angebotenen Produkten dienen der Orientierung und zur Illustration; daraus können keine Rechte abgeleitet werden.

3. Enthält ein Angebot - insbesondere der Preis - einen offensichtlichen Fehler (beispielsweise einen unbillig niedrigen Preis) und kommt gemäß diesem Angebot ein Kaufvertrag zustande, so hat MacCity jederzeit das Recht, einen derartigen Kaufvertrag aufzulösen, ohne dass der Käufer irgendeine Vergütung geltend machen kann.

Artikel 4 - Zustandekommen des Kaufvertrages

1. MacCity ist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie das Zustandekommen des Kaufvertrages mittels schriftlicher Auftragsbestätigung bestätigt hat, nicht an den betreffenden Kaufvertrag gebunden. Angebote von MacCity sind unverbindlich.
2. Von dem Zeitpunkt an, zu dem der Käufer sein Einverständnis mit dem Kaufvertrag mitgeteilt hat, kann dieser von ihm nicht mehr gelöst werden. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen MacCity diesbezüglich schriftlich ihr ausdrückliches Einverständnis, wobei MacCity das Recht hat, an die Auflösung Bedingungen zu knüpfen.
3. MacCity behält sich jederzeit das Recht vor, die Auftragsbestätigung im Sinne von Absatz 1 nicht zu erteilen und den Käufer dementsprechend in Kenntnis zu setzen. MacCity wird unter anderem von diesem Recht Gebrauch machen, wenn sie Anlass für die Annahme sieht, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen (können) wird oder aus einem anderen Grund den betreffenden Kaufvertrag nicht (mehr) einzugehen wünscht.

Artikel 5 - Bedenkzeit

1. Der Verbraucher hat das Recht, den Vertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen aufzulösen. Diese Bedenkzeit beginnt einen Tag nach Erhalt des Produkts durch den Verbraucher oder einen vorher vom Verbraucher benannten und MacCity bekannt gegebenen Vertreter. Der Verbraucher, der von seinem Recht auf Auflösung Gebrauch machen will, muss dies innerhalb dieser Frist schriftlich mitgeteilt haben.
2. Das Recht auf Auflösung des Kaufvertrages gilt nicht für Audio- und Videoaufnahmen sowie Computersoftware, bei denen die Versiegelung vom Verbraucher gebrochen wurde.
3. Während der Bedenkzeit hat der Verbraucher mit dem Produkt und der Verpackung sorgfältig umzugehen. Er wird das Produkt nur in dem Maße auspacken oder verwenden, in dem dies für die Beurteilung notwendig ist, ob er das Produkt zu behalten wünscht. Sofern er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, wird er das Produkt mit dem gesamten gelieferten Zubehör und - soweit nach billigem Ermessen möglich - im Originalzustand und in der Originalverpackung an MacCity zurückschicken.

4. Macht der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, so gehen die Kosten der Rücksendung auf seine Rechnung. Außerdem ist der Verbraucher dafür verantwortlich, für eine fristgerechte und taugliche Rücksendung des vollständigen und unversehrten Produkts an MacCity Sorge zu tragen. Rücksendungen müssen mit MacCity im Voraus abgestimmt werden und sind entsprechend den diesbezüglichen Anweisungen abzuwickeln. Sofern der Verbraucher eine Zahlung geleistet hat, wird MacCity diesen Betrag so rasch wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Retoure bei MacCity erstatten, vorausgesetzt, die Bestimmungen in diesem Artikel wurden erfüllt.

Artikel 6 - Erfüllung und Lieferung

1. MacCity wird bei der Erfüllung der ihr infolge eines Kaufvertrages obliegenden Verpflichtungen die nötige Sorgfalt walten lassen. MacCity wird angenommene Bestellungen mit angemessener Eile erledigen. MacCity ist zu Teillieferungen berechtigt. Angegebene Liefertermine sind immer Richtwerte, aus denen der Käufer keine Rechte ableiten kann. Liefertermine können unter anderem dadurch abweichen, dass es der Käufer versäumt, Informationen zu erteilen oder Zahlungen zu leisten oder dass Dritte nicht (fristgerecht) an MacCity liefern. Ist die Gegenpartei ein Verbraucher, gilt jedoch, dass Lieferungen in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen nach Auftragsbestätigung durchgeführt werden, sofern nicht eine längere Lieferfrist vereinbart worden ist. MacCity ist in keinem Fall für irgendwelche Schäden haftbar, die sich aus einer Überschreitung einer Lieferfrist ergeben oder damit zusammenhängen.

2. Falls sich die Ausführung nach dem Ermessen von MacCity unbillig verzögert, eine Bestellung nicht oder nur teilweise ausgeführt werden kann, geänderte Umstände seitens MacCity auftreten (beispielsweise höhere Einkaufspreise als ihr bekannt waren) oder falls - im Falle eines Verbrauchers - die Ausführung nicht innerhalb von 30 Tagen stattfindet, wird der Käufer hierüber so rasch wie möglich in Kenntnis gesetzt. MacCity hat in dem Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen. Der Käufer kann in dem Fall lediglich Anspruch auf Gutschrift einer bereits gezahlten Kaufsumme geltend machen.

3. Sofern die Parteien die Anwendbarkeit von Incoterms gemäß Feststellung durch die ICC vereinbart haben, gelten die von der ICC festgestellten und gemeinten Incoterms.

4. Sofern nicht anders vereinbart, gilt, dass der Gefahrenübergang in Bezug auf die Sachen zum Zeitpunkt der Lieferung erfolgt, das heißt, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sachen an der vom Käufer angegebenen Adresse zur Verfügung gestellt werden. Der Versand und/oder Transport erfolgt in dem Fall somit auf Rechnung und Gefahr von MacCity, wobei der Käufer jedoch sämtliche in diesem Zusammenhang von MacCity aufgewendeten Kosten vergüten wird, eventuelle Ein- und Ausfuhrzölle und andere Abgaben (beispielsweise) eingeschlossen.
5. Der Käufer hat in allen Fällen dafür Sorge zu tragen, dass zum Zeitpunkt der Lieferung der Sachen jemand anwesend ist, der in der Lage und befugt ist, sich auszuweisen und die Sachen anschließend im Namen des Käufers in Empfang zu nehmen und zu kontrollieren.
6. Sofern nicht anders vereinbart, gilt, dass die für die Eigentumsübertragung erforderliche juristische Übertragung zum Zeitpunkt der Lieferung stattfindet, dies jedoch unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den vorliegenden Bedingungen in Bezug auf einen von MacCity verlangten Eigentumsvorbehalt.
7. Findet die Lieferung infolge eines dem Käufer anzulastenden Umstandes oder infolge der Nichterfüllung irgendeiner ihm obliegenden Verpflichtung durch den Käufer nicht oder nicht fristgerecht statt, so ist MacCity berechtigt, die Sachen auf Rechnung des Käufers einzulagern. Hat die Lieferung innerhalb von 5 Tagen danach immer noch nicht stattgefunden, ist MacCity außerdem berechtigt, die Auflösung des Kaufvertrages zu veranlassen, ohne dass dabei das Recht auf Rückzahlung einer bereits geleisteten Anzahlung entsteht.
8. Falls eine gelieferte Sache aus welchen Gründen auch immer an MacCity zurückgeschickt werden muss, hat der Käufer diese Rücksendung vorher mit MacCity abzustimmen. In dem Fall sind die Anweisungen von MacCity strikt zu befolgen. Es ist unter keinen Umständen erlaubt, die Sachen ohne das vorherige Einverständnis von MacCity oder auf eine andere als die von MacCity vorgeschriebene Weise zurückzusenden. Hält der Käufer diese Bestimmungen nicht ein, verwirkt er dadurch gegenüber MacCity ein sofort fälliges Bußgeld von € 500 pro Verstoß, dies unbeschadet des Rechts von MacCity, ordentliche Erfüllung zu verlangen, und erfolgt die Rücksendung vollständig auf eigene Gefahr des Käufers.
9. Verpackungsmaterial wird - anders als im Rahmen des vorigen Absatzes und zusammen mit der dazugehörigen Sache - auf keinen Fall an MacCity

zurückgeschickt. Hält der Käufer diese Bestimmungen nicht ein, verwirkt er dadurch gegenüber MacCity ein sofort fälliges Bußgeld von € 500 pro Verstoß, dies unbeschadet des Rechts von MacCity, ordentliche Erfüllung zu verlangen.

Artikel 7 - Lieferung "on hold"

1. Sofern die Parteien vereinbaren, dass die Lieferung über einen "Versender" (auch "Spediteur" genannt) und/oder "on hold" stattfinden wird, gilt - soweit nötig abweichend von den Bestimmungen in den vorliegenden Bedingungen - Folgendes: Die Parteien müssen sich vorab über die zu beauftragende Partei einigen, allerdings wird diese ihre Leistungen daraufhin lediglich im Auftrag und auf Rechnung des Käufers erbringen. In dem Moment, da - falls vereinbart - die Anzahlung geleistet wurde, wird MacCity die Sachen, sobald sie verfügbar und bei MacCity vorrätig sind, zu dem Versender transportieren (lassen), der diese für MacCity verwahren wird. Der Versender wird die Sachen innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt (elementar) kontrollieren, insbesondere in Bezug auf Typen und Mengen. Der Versender ist berechtigt, alle von ihm gewünschten Prüfungen durchzuführen, jedoch lediglich soweit die Sachen durch diese Prüfung in keinerlei Weise angegriffen werden und dadurch nicht verhindert wird, dass die betreffenden Sachen (falls nötig) in exakt dem gleichen Zustand an MacCity zurückgeschickt werden können. Dies gilt auch in Bezug auf Verpackungen und Versiegelungen. Der Versender hält seine Erkenntnisse in einem Prüfbericht fest, der umgehend dem Käufer und MacCity zur Verfügung gestellt wird.

2. Sofern in dem Prüfbericht keine Abweichungen in Bezug auf die Sachen festgestellt wurden, was bedeutet, dass diese dem Kaufvertrag entsprechen, muss der Käufer innerhalb von einem Tag nach Erhalt des Berichts dafür Sorge getragen haben, dass die vereinbarte Kaufsumme (der Restbetrag) bezahlt wurde. MacCity wird die Sachen erst nach Erhalt der vollständigen Bezahlung freigeben und den Versender und den Käufer entsprechend in Kenntnis setzen. Zeitgleich mit dem Eingang dieser Mitteilung beim Käufer wird (aus-)geliefert und gehen das Eigentum und die Gefahr der Sachen auf den Käufer über, so dass der Versender diese von dem Zeitpunkt an für den Käufer verwahrt.

3. Sofern in dem Prüfbericht Mängel oder Abweichungen festgestellt werden, hat MacCity das Recht, entweder (i) eine nähere Prüfung durch einen von ihr zu benennenden Dritten zu verlangen, wobei der entsprechende Bericht an die Stelle des ursprünglichen Prüfberichts tritt, oder (ii) Ersatzsachen zu liefern, bezüglich

derer dieselbe Verfahrensweise befolgt wird, oder (iii) die Prüfung durch den Versender zu akzeptieren. Im letztgenannten Fall gilt der Kaufvertrag (lediglich) in Bezug auf die betreffenden (mangelhaften) Sachen als aufgelöst und erhält der Käufer auf Verlangen eine Gutschrift und Rückzahlung für diese Sachen.

4. Kommt der Käufer oder der von ihm beauftragte Versender einer ihm im Rahmen dieses Artikels obliegenden Verpflichtung nicht unverzüglich und pünktlich nach - Zahlungsverpflichtungen hier inbegriffen - ist MacCity berechtigt, den Kaufvertrag vollständig oder teilweise aufzulösen und Anspruch auf ein Bußgeld in Höhe von 30% des Rechnungswerts der sodann zurückzuholenden Sachen geltend zu machen, dies unbeschadet des Rechts, den Käufer darüber hinaus für den von MacCity erlittenen Schaden in Regress zu nehmen.

5. Der Käufer verbürgt sich dafür, dass der Versender seinen Verpflichtungen gegenüber MacCity und ihm gegenüber vollumfänglich nachkommt, er ist für den Schaden, den MacCity infolge eines Versäumnisses des Senders erleidet, haftbar und er schützt MacCity in Bezug auf sämtliche Schadenersatzforderungen, die der Versender gegenüber MacCity geltend macht.

Artikel 8 - Rechnungslegung und Zahlung

1. Sofern die Parteien keine Zahlungsfrist vereinbart haben, gilt, dass die vollständige Kaufsumme im Voraus vor der Lieferung der Sachen beglichen worden sein muss sowie innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der sich auf die Vorauszahlung beziehenden Rechnung. Dabei gilt für den Fall, dass die Gegenpartei ein Verbraucher ist, dass vor der Lieferung von Produkten nie mehr als 50% der Kaufsumme für die betreffenden Produkte geschuldet werden. Außerdem steht es dem Verbraucher - abweichend vom Obenstehenden - frei, sich auf Artikel 27 Band 7 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande zu berufen. Die Zahlung hat in Euro durch Überweisung auf das Konto von MacCity zu erfolgen.

2. Sämtliche aus welchem Grund auch immer vom Käufer zu leistenden Zahlungen haben ohne jeglichen Abzug und ohne Verrechnung sowie ohne Berufung auf irgendein Aufschubsrecht zu geschehen.

3. Sofern der Käufer der Meinung ist, dass die Rechnung fehlerhaft ist, hat er dies innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung mitzuteilen. Nach Ablauf

dieser Frist steht fest, dass der Käufer mit dem Inhalt der Rechnung einverstanden ist.

4. Sofern keine MwSt. oder anderen Steuern oder Abgaben geschuldet werden, beispielsweise weil die Sachen für die Lieferung ins Ausland, jedoch innerhalb des europäischen Marktes bestimmt sind, werden diese Belastungen, sofern von Mac City gewünscht, trotzdem in Rechnung gestellt, danach jedoch gutgeschrieben, sofern der Kunde beweist, dass tatsächlich eine Lieferung im Sinne dieses Absatzes stattgefunden hat.

5. Wird eine fällige Zahlung nicht fristgerecht geleistet oder eine andere wie auch immer begründete Verpflichtung nicht fristgerecht erfüllt, so befindet sich der Käufer in Bezug auf diese Zahlung oder andere Verpflichtung sofort im Verzug und schuldet er auf den offenen Betrag Vertragszinsen in Höhe von monatlich 1% , zu berechnen bis zum Zeitpunkt der Begleichung, wobei ein angebrochener Monat als ganzer Monat gilt. Außerdem ist der Käufer verpflichtet, alle seitens MacCity diesbezüglich aufgewendeten gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten zu vergüten, die zwischen den Parteien auf 15% der Hauptsumme festgesetzt werden, es sei denn, MacCity kann nachweisen, dass die tatsächlichen Kosten höher ausgefallen sind.

Artikel 9 - Konformität, Gewährleistung und Haftung

1. Sofern allen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen wurde, garantiert MacCity, dass:

- (i) die von ihr verkauften Sachen zum Zeitpunkt der Lieferung keine technischen Mängel aufweisen, die jeglichen Gebrauch vereiteln würden, beispielsweise indem sie nicht eingeschaltet werden können ("dead on arrival"), und
- (ii) dass Sachen, die im Neuzustand zu liefern sind, zum Zeitpunkt der Lieferung unbeschädigt sein werden.

2. MacCity verbürgt sich ansonsten nicht für das Vorhanden oder Fehlen irgendwelcher Eigenschaften, auch nicht in Bezug auf Eigenschaften, die für den normalen Gebrauch im Sinne von Artikel 17 Band 7 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande notwendig sind. Abgesehen von der im vorigen Absatz genannten Gewährleistung, werden die Sachen daher in dem Zustand geliefert, in dem sie sich tatsächlich befinden.

3. Der Käufer ist unter Androhung des Verfalls sämtlicher Rechte verpflichtet, gelieferte Produkte sofort nach dem Erhalt auf deren Übereinstimmung zu prüfen (prüfen zu lassen), insbesondere in Bezug auf die gelieferten Mengen und Typen.
4. Stellt der Käufer irgendeinen Mangel fest, der nicht unter die in Absatz 1 genannte Gewährleistung fällt, hat er sich direkt, daher ohne Vermittlung durch MacCity, an den Hersteller der betreffenden Sache (oder einen von diesem Hersteller benannten Dritten) zu wenden, so dass, soweit vorhanden, die Werksgarantie geltend gemacht werden kann. MacCity übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine derartige Forderung tatsächlich zu einer Regulierungsleistung führt.
5. Im Falle der Feststellung irgendeines Mangels hat der Käufer unter Androhung des Verfalls jeglicher Rechte MacCity darüber so rasch wie möglich jedoch spätestens innerhalb von 2 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem ein Mangel nach billigem Ermessen hätte festgestellt werden müssen, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Reklamationen in Bezug auf die gelieferten Mengen und Typen sind in jedem Fall innerhalb von einem Tag nach der Lieferung anzuzeigen. In Bezug auf Mängel oder fehlende Sachen, die nicht fristgerecht reklamiert werden, kann der Käufer keine Rechte geltend machen. Der Käufer ist verpflichtet, MacCity jede angemessene Mitwirkung zu gewähren, die Letztgenannten für notwendig erachtet, um eine Instandsetzung oder den Ersatz zu bewerkstelligen.
6. Jeder Mangel, der Anlass zu einer Forderung im Sinne dieses Artikel bieten könnte, muss unter Androhung des Verfalls sämtlicher Rechte innerhalb von einem Kalenderjahr nach Erhalt der Sache bei MacCity angezeigt worden sein.
7. Erachtet MacCity einen Mangel als vorhanden, so kann sie sich nach eigenem Ermessen für die nachträgliche ordentliche Erfüllung entscheiden, indem sie die mangelhafte Sache instand setzt oder austauscht, ebenso ist sie aber berechtigt, den Kaufvertrag aufzulösen. Im letztgenannten Fall wird dem Käufer der Tageswert gutgeschrieben, ohne dass er Anspruch auf irgendeine weitere Vergütung machen kann.
8. MacCity ist in keinem Fall für indirekten oder Folgeschaden haftbar, der infolge eines Mangels seitens MacCity oder des Gebrauchs der von ihr verkauften und gelieferten Sachen entsteht. Dies bedeutet, dass MacCity unter anderem weder für Schaden an anderen Sachen oder Personen noch für Gewinn- und

Umsatzausfall und aufgewendete Kosten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung von Schaden haftbar ist.

9. MacCity übernimmt keinerlei Gewähr in Bezug auf die Märkte, auf denen die von ihr an den Käufer gelieferten Sachen, gestützt auf die Rechte des Herstellers, möglicherweise vertrieben oder angewendet werden dürfen. In Fällen, in denen sich der Kaufvertrag auf Sachen bezieht, hinsichtlich derer der Hersteller keine Erlaubnis erteilt hat, diese auf einem bestimmten Markt (der niederländische Markt hierbei inbegriffen) zu vertreiben oder anzuwenden, verbürgt sich der Käufer dafür, dass er diese Sachen nicht auf diesem Markt vertreiben oder anwenden wird. Es unterliegt der ausschließlichen Verantwortung des Käufers, dafür Sorge zu tragen, dass die Sachen die Vorschriften erfüllen, die in Bezug auf irgendeinen Markt gelten, auf dem der Käufer die Sachen zu vertreiben wünscht, Sicherheitsvorschriften und Richtlinien im Rahmen der (Werks-)Garantie hier inbegriffen.

10. Der Käufer schützt MacCity in Bezug auf jegliche Ansprüche Dritter, die mit dem Kaufvertrag und/oder den aufgrund dessen gelieferten Sachen zusammenhängen, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) in Bezug auf direkten oder indirekten Schaden, den Dritte infolge der Anwendung der von MacCity verkauften Sachen erlitten haben, oder in Bezug auf Forderungen im Zusammenhang mit Defekten, die vom Hersteller gebotene Garantie, die Umsetzbarkeit der Sachen auf einem bestimmten Markt, das Einverständnis des Herstellers mit dieser Umsetzbarkeit auf einem bestimmten Markt oder die Verletzung irgendeines geistigen Eigentumsrechtes.

11. Sofern MacCity zur Zahlung irgendeiner Form des Schadenersatzes verpflichtet ist, beschränkt sich diese Verpflichtung vom Umfang her auf den Tageswert des Produkts, mit dem der Schadenersatz (am meisten) zusammenhängt, übersteigt jedoch bei allen betroffenen Produkten zusammen in keinem Fall den Betrag von € 15.000. Dasselbe gilt, wenn die Haftung nicht mit von MacCity gelieferten Produkten zusammenhängt: Auch dann beschränkt sich die Haftung von MacCity auf € 15.000.

12. MacCity ist in Fällen nicht haftbar, in denen sie sich auf höhere Gewalt berufen kann, worunter in jedem Fall jeglicher Umstand außerhalb des Einflusses des Unternehmens zu verstehen ist, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu erwarten bzw. nicht zu erwarten war und die Erfüllung des Vertrages dauerhaft

oder vorübergehend verhindert, worunter in jedem Fall Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Streik, Frachtprobleme, Brand, Witterungsbedingungen und andere Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit oder der Tätigkeiten der Lieferanten des Unternehmens zu verstehen sind. Das Vorliegen einer Situation höherer Gewalt berechtigt MacCity dazu, den Vertrag aufzulösen, ohne dass irgendein Anspruch auf Schadensersatz entsteht.

13. Falls der Käufer auf andere Weise als durch MacCity oder in deren Auftrag oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung an einer Sache Reparaturen oder Änderungen vornimmt, erlöschen jegliche Ansprüche gegenüber MacCity und jegliches Reklamationsrecht in Bezug auf diese Sache.

14. Abweichend vom Obenstehenden kann ein Verbraucher Anspruch auf alle ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen, bezüglich derer vertraglich nicht abgewichen werden darf, auch wenn ein derartiger Anspruch mit den Bestimmungen in den vorliegenden Bedingungen kollidiert. Dies bringt unter anderem mit sich, dass die von MacCity an einen Verbraucher gelieferten Sachen die Eigenschaften besitzen müssen, die für deren normalen Gebrauch notwendig sind. In Bezug auf Verbraucher beträgt die in diesem Absatz genannte Frist zwei Monate, zu rechnen ab dem Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels.

Artikel 10 - Sicherheiten

1. Sämtliche gelieferten und noch zu liefernden Sachen bleiben ausschließliches Eigentum von MacCity, bis alle Forderungen vollumfänglich beglichen sind, die MacCity gegenüber dem Käufer hat oder haben wird, darunter in jedem Fall die in Artikel 92 Absatz 2 Band 3 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande genannten Forderungen. Solange das Eigentum an den Sachen nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf dieser die Sachen weder verpfänden noch Dritten irgendein anderes Recht darauf einräumen. Der Käufer verpflichtet sich, auf erstes Verlangen des Verkäufers an der Bestellung eines Pfandrechts auf den Forderungen mitzuwirken, welche der Käufer aufgrund des Weiterverkaufs von Sachen gegenüber seinen Abnehmern erwirbt oder erwerben wird. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln und als erkennbares Eigentum von MacCity aufzubewahren sowie diese gegen Schaden und/oder Verlust versichern zu lassen. MacCity ist berechtigt, Sachen zurückzunehmen, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden und sich noch beim Käufer befinden, falls sich der Käufer mit der

Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen im Verzug befindet oder in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist oder zu geraten droht. Der Käufer gewährt MacCity zur Untersuchung der Sachen und/oder zur Ausübung ihrer Rechte jederzeit freien Zugang zu seinen Geländen und/oder Gebäuden.

2. Befindet sich der Käufer in Bezug auf eine oder mehrere seiner Verpflichtungen gegenüber MacCity im Verzug oder hat MacCity Gründe für die Annahme, dass der Käufer im Verzug bleiben wird, ist MacCity berechtigt, sämtliche eigenen Verpflichtungen bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, zu dem der Käufer seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachgekommen ist oder gegenüber MacCity überzeugend belegen konnte, zur Erfüllung imstande zu sein.

3. MacCity ist berechtigt, jegliche Forderung des Käufers gegenüber MacCity mit einer eigenen Forderung gegenüber dem Käufer zu verrechnen, auch wenn diese Forderung gegenüber dem Käufer noch nicht fällig ist.

4. Der Käufer ist unter allen Umständen verpflichtet, zugunsten von MacCity auf deren erste Aufforderung hin eine geeignete Sicherheit in Bezug auf seine Verpflichtungen zu leisten. In diesem Zusammenhang kann MacCity in jedem Fall eine Bankbürgschaft in einer Höhe verlangen, die dem Wert sämtlicher offener und möglicherweise bereits einklagbarer Verbindlichkeiten entspricht. Wird eine Sicherheit verlangt, dann ist MacCity bis zum Zeitpunkt deren Leistung nicht verpflichtet, ihren eigenen Verpflichtungen nachzukommen. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach deren Erhalt nachgekommen, hat MacCity außerdem das Recht, sämtliche mit dem Käufer geschlossenen Verträge aufzulösen.

Artikel 11 - Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Rechtsverhältnisse zwischen MacCity und dem Käufer, auf die sich die vorliegenden allgemeinen Bedingungen beziehen und Anwendung finden, unterliegen niederländischem Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen gilt zwischen den Parteien nicht. Vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen zwingendrechtlicher Art ist allein das Gericht in Zwolle dafür zuständig, Streitigkeiten in erster Instanz zur Kenntnis zu nehmen.